

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Klima- und
Verbraucherschutz
Mainzer Str. 80
65189 Wiesbaden

Gau-Algesheim, den 14. Juni 2021
per E-Mail an D.Erdmann@ltg.hessen.de und k.thaumeller@ltg.hessen.de

**Stellungnahme
zum Entwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zum Verbot der
Verwendung von Totschlagfallen und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Hessischen Jagdgesetzes –
Drucksache 20/5545 –
und zum Dringlichen Antrag der Fraktion der Freien Demokraten Fangjagd praxisnah gestalten – moderne
Technik fördern – Jagdverordnung anpassen – Drucksache 20/5612 –**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, im schriftlichen Anhörungsverfahren zu den o.g. Drucksachen Stellung
nehmen zu dürfen.

1. A Stellungnahme zum Entwurf für ein Gesetz zum Verbot der Verwendung von Totschlagfallen

Wildtierschutz Deutschland e.V. lehnt den Einsatz von jeglichen Fallen im Rahmen der Jagdausübung,
insbesondere auch den von Totschlagfallen, ab. Von daher begrüßen wir die Initiative der Fraktionen der CDU
und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zum Verbot der Verwendung von Totschlagfallen und stimmen
dem Gesetzesentwurf soweit zu.

Begründung

Totschlagfallen töten nicht selektiv. Verwendete Köder sind für jeden Fleisch- und Allesfresser attraktiv. Wo der
Fuchs Zugang zum obligatorischen Fangbunker hat, können auch Dachs, Marder, Katze u.a. eintreten. Hieraus
ergibt sich bereits ein Problem, welches aus unterschiedlichen Jagdzeiten resultiert. So hat z.B. der Dachs eine
wesentlich kürzere Jagdzeit als der Fuchs, der Baummarder ist gar ganzjährig zu schonen. Hauskatzen dürfen im
Rahmen des Jagdschutzes ausschließlich während der Zeiten getötet werden, wenn andere Beutegreifer
aufgrund des Elterntierschutzes zu schonen sind, und wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen, um die
Gefahr für Wild abzuwehren, die von der Katze ausgeht. Die regelkonforme Anwendung von Totschlagfallen ist
schon aus diesen Gründen nicht realisierbar. Deshalb sind Totschlagfallen bereits in Baden-Württemberg, Berlin
und im Saarland verboten.

Totschlagfallen sind Fanggeräte, die nicht ausschließlich unversehrt fangen und nicht immer sofort töten.
 Gemäß § 19 Abs. 9 BJagdG ist die Verwendung derartiger Fanggeräte verboten.

Begründung

Beim Einsatz von Totschlagfallen ist eine augenblickliche Tötung des Tieres nicht immer sicherzustellen, da der jeweilige Mechanismus der Fallen das Tier an unterschiedlichen Körperstellen treffen kann. Dabei kommt es u.a. auch auf die Größe des jeweils betroffenen Tieres an. Wenn ein Tier in eine nicht für diese Art vorgesehene Falle gerät, die eben entweder „zu groß“ oder „zu klein“ ist, kann es zu Zerquetschungen oder zerschlagenen Knochen kommen und dies bei anhaltendem und vollständigem Bewusstsein des Tieres. Das trifft auch für Fälle zu, in denen ein Tier versucht, den Köder mit der Pfote abzuziehen.

Dr. med. vet. Hans Frey, ehemals Veterinärmedizinische Universität Wien, Gründer und wissenschaftlicher Leiter der Eulen- und Greifvogelstation Haringsee, Niederösterreich, berichtet dazu in einem Schreiben an Prof. Fürst, Vizepräsident des Steirischen Naturschutzbunds:

- *"Ich habe hunderte eingesendete Füchse untersucht und wurde dadurch auf die erhebliche Problematik der Fallenjagd aufmerksam. Gut ein Drittel der untersuchten Füchse wies schwerste Verletzungen der Läufe auf, die eindeutig von Fallenbügeln stammten und intra vitam zustande gekommen waren. In den Mägen mehrerer Füchse fanden wir Extremitätenteile, die von diesen Individuen stammten. Diese Füchse hatten sich in ihrer Not selbst verstümmelt. Da ich nicht annehmen kann, dass die ausschließlich von Jägern eingeschickten Füchse mit Tritteisen gefangen worden waren, die ja seit Jahrzehnten in Österreich verboten sind, können diese Fallenverletzungen nur durch Abzugeisen verursacht worden sein."*
- *"Dass selbst bei vorsichtigster Anwendung von Abzugeisen Fehlfänge (andere Tierarten, andere Körperteile betroffen) nicht ausgeschlossen werden können, ist eine Tatsache. Da nützten auch die beste Schulung und langjährige Erfahrung nichts. Abzugeisen sind nun einmal nicht selektiv, denn der Köder ist für jeden Fleisch- und Allesfresser interessant."*

Die Fangjagd mittels Totschlagfallen spielt in Hessen im Hinblick auf die Effizienz der damit bejagten Spezies kaum eine Rolle: „Totschlagfallen sind nicht sehr weitverbreitet“ Zitat Markus Stifter, Landesjagdverband Hessen (Frankfurter Rundschau 27. April 2021). Selbst wenn 10 Prozent der in Fallen gefangenen Füchse und Waschbären mittels Totschlagfallen gefangen werden – was unseres Erachtens ein recht hoher Anteil wäre – hätte bei Füchsen der Anteil der Strecke in Hessen aus 2019/20 aus diesen Fallen gerade mal 0,4 % ausgemacht, bei Waschbären 2,7 %:

| | | |
|---|---------------|-------------------|
| Gesamtstrecke Hessen 2019/20: | 26.929 Füchse | 29.113 Waschbären |
| Im Rahmen der Fallenjagd: | 1.072 Füchse | 7.873 Waschbären |
| Geschätzter Anteil Totschlagfallen (10 %) | 107 Füchse | 787 Waschbären |
| Anteil Totschlagfallen an Gesamt | 0,4 % | 2,7 % |

Im Umkehrschluss bedeutet das, dass ein Verbot von Totschlagfallen nur ganz unwesentlich zur Reduzierung der Gesamtstrecke beiträgt, zumal dieser Streckenanteil sehr wahrscheinlich durch andere jagdliche Maßnahmen sogar ausgeglichen wird.

1. B Stellungnahme zur Verlängerung der Geltungsdauer des Hessischen Jagdgesetzes

Wildtierschutz Deutschland stimmt der Verlängerung des Hessischen Jagdgesetzes über den 31.12.2021 hinaus unter folgender Maßgabe zu:

Die Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bringen noch in der laufenden Legislaturperiode bis Herbst 2023 einen Entwurf zur Änderung des Landesjagdgesetzes ein, der das Staatsziel Tierschutz angemessen berücksichtigt. Dazu gehören unseres Erachtens:

- Aufnahme des vernünftigen Grundes im Sinne des Tierschutzgesetzes als Voraussetzung für das Töten von Tieren. Er ist als Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und des Güterabwägungsprinzips im Landesjagdgesetz zwingend aufzunehmen. (vgl. Anlage: „Die Fuchsjagd im Jahr 2021 – Zeugnis eines überholten Jagdverständnisses“ (DJGT 2021))
- Entsprechend muss die Liste der jagdbaren Tierarten nach den Kriterien des Tierschutzrechtes überprüft und deutlich gekürzt werden.
- Grundsätzlich sollten tierquälerische Jagdmethoden wie zum Beispiel die Baujagd oder die Fallenjagd (auch Lebendfang) verboten werden.
- Das Töten von Haustieren im Rahmen des Jagdschutzes ist völlig unangemessen und nicht verhältnismäßig. Diese Befugnis sollte den Jagdschutzberechtigten entzogen werden. (vgl. Anlage: „Tötung von Haustieren im Rahmen des Jagdschutzes“ (DJGT))

Bitte beachten Sie dazu auch unsere Petition „**Füchse - Vögel - Haustiere: Keine Jagd ohne vernünftigen Grund!**“ die zum 14. Juni 2021 von über 93.000 Unterstützern unterzeichnet wurde:
<https://www.change.org/stopkilling>

1. C Stellungnahme zum Antrag der FDP

Wildtierschutz Deutschland empfiehlt, den Dringlichen Antrag gemäß Drucksache 20/5612 der Fraktion der Freien Demokraten zur Fangjagd abzulehnen.

Begründung

Die Fangjagd mit Lebendfallen ist aus Gründen des Tierschutzes abzulehnen. Auch bei der Verwendung von Lebendfallen entsteht für das jeweilige Tier zumindest ein starker psychischer Stress ggf. auch verbunden mit körperlichen Beeinträchtigungen. Bereits aufgrund der entstehenden Stresssituation kann aber von einem „*unversehrten Fangen*“ nicht die Rede sein. Damit entsprechen auch Lebendfangfallen im Ergebnis nicht den Anforderungen des § 19 Abs. Nr. 9 BJagdG, so dass die Verwendung solcher Fallen in aller Regel einen Verstoß

gegen § 19 Abs. 1 Nr. 9 BJagdG und damit auch gegen § 17 Nr. 1 oder Nr. 2 TierSchG (je nachdem ob das Tier zu Tode gekommen ist oder nicht) darstellt. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Stellungnahme „Tierschutzrechtliche Probleme bei der Fallenjagd“ der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht (DJGT).

Zu Punkt 1: *„Der Landtag bekennt sich zur Fangjagd mit Lebendfallen als integraler Bestandteil einer effektiven Prädatorenbejagung. Sie trägt damit wesentlich zur Niederwildhege und zum Artenschutz bei und ist insbesondere für die Wiederansiedlung von Bodenbrütern wie dem Rebhuhn unerlässlich.“*

Die Fangjagd ist objektiv betrachtet keineswegs „integraler Bestandteil einer effektiven Prädatorenbejagung“: Allein beim Waschbären ist 2019/20 ein relativ hoher Anteil von 27 Prozent der Gesamtstrecke mittels der Fangjagd erzielt worden. Bei der am zweitstärksten mittels Fangjagd nachgestellten Beutegreiferart Rotfuchs beträgt der Anteil an der Gesamtstrecke lediglich 4 Prozent, bei allen anderen Wildarten ist der Anteil der Fangjagd noch geringer.

Die Effizienz insbesondere der Waschbären- oder Fuchsjagd insgesamt darf angezweifelt werden. Die Jagd auf diese Tierarten ist keineswegs zielführend, da beide Beutegreiferarten ihre Bestandsverluste durch höhere Reproduktion kompensieren. So zeigte z.B. eine amerikanische Studie an Waschbären auf, dass die Bejagung zu keinerlei Bestandsreduktion führte, sondern lediglich zu einer Verschiebung im Altersklassenaufbau mit einem deutlich höheren Anteil an Jungtieren und trächtigen Fähen gegenüber unbejagten Populationen (ROBEL, R.J. et al.: Raccoon Populations: Does Human Disturbance Increase Mortality? In Transactions of the Kansas Academy of Science 93 (1-2), 1990, S. 22-27). Langjährige Praxisbeispiele aus Fuchsjagd freien Gebieten (Kanton Genf seit 1974 / mit Ausnahmen; Luxemburg seit 2015; deutsche Nationalparks) zeigen dagegen, dass auch ohne die Bejagung Fuchsbestände nicht ausufern. Die Zahl der Waschbären wird allerdings solange zunehmen, bis die jeweilige Lebensraumkapazität erreicht ist – mit oder ohne die derzeit unter vielen tierschutzrechtlichen Aspekten äußerst kritisch betrachtete Waschbärenjagd.

Die Jagd auf Beutegreifer insgesamt hat auch keinen positiven Einfluss auf die Bestandssituation von Bodenbrütern wie dem Rebhuhn oder anderen jagdbaren Arten. Obwohl zwischen 2009 und 2020 in Hessen etwa 262.000 Waschbären und 386.000 Rotfüchse auf der Strecke blieben, hat sich die Bestandssituation des Rebhuhns auf niedrigem Niveau eher verschlechtert als verbessert. Die Streckenstatistik weist seit 2009/10 einen mehr oder weniger kontinuierlichen Rückgang von 311 Rebhühnern im Jahr 2009/10 auf 152 Tiere im Jagdjahr 2019/20 aus. Da diese Zahlen fast ausschließlich auf den Fallwildzahlen beruhen, lässt sich hier durchaus auf die trotz intensiver Jagd auf Beutegreifer unverändert schlechte Bestandssituation schließen. Im gleichen Zeitraum ist die Strecke der Feldhasen in Hessen von seinerzeit 8.446 Tieren auf zuletzt 4.147 zurückgegangen.

Zum gezielten Schutz von Arten ist das Jagdrecht auch nicht das geeignete Instrument, denn es ist nach seiner eigenen Definition ein Nutzungsrecht. In lokalen und zeitlichen Ausnahmesituationen bietet zudem das Artenschutzrecht auf Genehmigungs- oder Verordnungsbasis die besseren Möglichkeiten.

Zu Punkt 2. *„Der Landtag stellt fest, dass die Fangjagd wesentlich zu den Jagdstrecken invasiver Arten wie Waschbär, Marderhund und Nutria beiträgt.“*

Die Fangjagd trägt allein beim Waschbären mit einem größeren Anteil zur Gesamtstrecke bei, im Jagdjahr 2019/20 wurden 7.873 von insgesamt 29.113 Waschbären mittels der Fangjagd gestreckt, das entspricht 27 Prozent der Gesamtstrecke. Wir verweisen in diesem Zusammenhang nochmals darauf, dass die Waschbärenjagd insgesamt im Hinblick auf die Bestandssituation gefährdeter Arten ineffizient und nicht zielführend ist. Im gleichen Jagdjahr wurden 2 (i.W. zwei) von 24 Marderhunden mittels der Fallenjagd getötet. Die jagdlichen Maßnahmen gegen den noch selten vorkommenden Marderhund dürften in Hessen genauso ineffizient sein, wie die Jagd auf andere Beutegreifer. 33 von 1.237 Nutria wurden mittels Fangjagd erbeutet (2,7 Prozent). Bei diesen Anteilen der Fangjagd an den Jagdstrecken von „wesentlich“ zu sprechen, erscheint uns absurd.

Zu Punkt 3. *„Der Landtag stellt fest, dass die Fangjagd in Hessen streng reguliert ist. Für die Ausübung der Fangjagd berechtigt nicht der Jagdschein, sondern zusätzlich nur ein anerkannter Ausbildungslehrgang. Bei der Fangjagd hat, wie bei jeder Form der Jagd in Deutschland, der Tierschutz höchste Priorität. Die gesetzeskonforme Fangjagd entspricht den Grundsätzen der Waidgerechtigkeit.“*

Die Fangjagd ist mit den Grundsätzen des Tierschutzes nicht vereinbar (vgl. Einleitung zur Begründung (s.o.) und Anlage Tierschutzrechtliche Probleme bei der Fallenjagd (DJGT 2021)). Sehr wahrscheinlich gibt es für den Einsatz von Fallen im Rahmen der Jagdausübung aus folgenden Gründen auch keinen vernünftigen Grund im Sinne des Tierschutzgesetzes (vgl. Die Fuchsjagd im Jahr 2021 – Zeugnis eines überholten Jagdverständnisses (DJGT 2021):

- Die Fallenjagd ist für einen potentiell rechtmäßigen, billigen Zweck (z.B. Regulierung der Bestände von Beutegreifern) nicht geeignet.
- Die Fangjagd muss erforderlich sein, d.h. von mehreren geeigneten Mitteln darf nur dasjenige eingesetzt werden, das den Tieren am wenigsten Schmerzen, Leiden und Schäden zufügt. Da eine Regulierung von Beutegreifern aber weder erforderlich, noch zielführend ist, würde man ohne die Jagd vermutlich keine signifikant anderen Beutetierbestände sehen.
- Das eingesetzte Mittel – hier die Fangjagd - muss angemessen sein, d.h. das menschliche Nutzungsinteresse muss das beeinträchtigte tierliche Integritäts- und Wohlbefindensinteresse wesentlich überwiegen – also der angestrebte Nutzen (z.B. Erhöhung des Rebhuhnbestands) muss deutlich schwerer wiegen als der angerichtete Schaden (Tötung von Hunderttausenden von Beutegreifern, Zerstörung der natürlichen, artinternen Regulationsmechanismen).

Im Hinblick auf den erforderlichen Ausbildungslehrgang können wir nur Herrn Dr. Frey (s.o) zitieren: *„Da nützen auch die beste Schulung und langjährige Erfahrung nichts. Abzugeisen sind nun einmal nicht selektiv, denn der Köder ist für jeden Fleisch- und Allesfresser interessant.“*

Zu Punkt 4. „Der Landtag fordert die Landesregierung auf, die Hessische Jagdverordnung nach dem Vorbild Nordrhein-Westfalens dahingehend anzupassen, dass die tägliche Kontrolle einer Lebendfalle wegfällt, sofern geeignete, elektronische Fangmelder verwendet werden. Die Verwendung von elektronischen Fangmeldern soll zur Pflicht gemacht werden, sofern keine kommunikationstechnischen Gründe (z.B. Funklöcher) es verhindern. Die derzeitige Fassung der Hessischen Jagdverordnung sieht vor, dass die mit einem Fangmelder versehene Lebendfalle täglich zwei Stunden nach Sonnenaufgang kontrolliert werden muss. Moderne Fangmelder machen diese Regel unnötig, da inzwischen entsprechende Technik verfügbar ist, die ausschließt, dass ein Fang nicht gemeldet wird (sog. Statusanzeige). Die aktuelle Regelung verhindert darüber hinaus, dass die Fangjagd für einen größeren Personenkreis in Frage kommt.“

Wir lehnen den Wegfall der persönlichen Vor-Ort-Kontrolle ab. Die Ausstattung von Fallen mit elektronischen Fangmeldern kann als zusätzliches technisches Hilfsmittel zwar sinnvoll sein, darf – um einen Mindesttierschutz im Rahmen der Fallenjagd zu gewährleisten - eine zweimal tägliche Vor-Ort-Kontrolle aber nicht ersetzen. Weder gibt es technische Vorgaben für Fangmelder, noch ist deren ununterbrochene Funktion gewährleistet (z.B. temporäre Funklöcher, Störungen im Funknetz, technische Probleme, u.a.). Auch in diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Stellungnahme „Tierschutzrechtliche Probleme bei der Fallenjagd“ (DJGT 2021).

Zu Punkt 5. „Der Landtag fordert die Landesregierung auf, die Beschaffung von elektronischen Fangmeldern aus Mitteln der Jagdabgabe zu fördern. Die Jägerschaft leistet durch die zeitintensive Ausübung der Fangjagd einen unverzichtbaren Beitrag zum Schutz von Bodenbrütern. Dieser Einsatz für die Gesellschaft sollte entsprechend honoriert werden.“

Die Fangjagd ist unseres Erachtens tierschutzwidrig und trägt auch nicht dazu bei, die Bestände von Bodenbrütern zu stabilisieren oder gar signifikant zu verbessern (s.o.). Dazu könnte wohl alleine eine grundlegende Änderung der Agrarpolitik beitragen, indem mindestens sieben Prozent (ein wissenschaftlich belegter Schwellenwert) der heute genutzten landwirtschaftlichen Fläche aus der Nutzung genommen wird und der Anteil der ökologischen Landwirtschaft merkbar erhöht wird.

Wildtierschutz Deutschland sieht deshalb keinen Grund, Maßnahmen wie die Fangjagd in irgendeiner Form finanziell zu fördern.

Mit freundlichen Grüßen,


Lovis Kauertz | Vorsitzender
Wildtierschutz Deutschland e.V.

Anlagen:

- Die Fuchsjagd im Jahr 2021 – Zeugnis eines überholten Jagdverständnisses (DJGT 2021))
- Tötung von Haustieren im Rahmen des Jagdschutzes (DJGT 2021)
- Tierschutzrechtliche Probleme bei der Fallenjagd (DJGT 2021)